



# Information zur Gesplitteten Abwassergebühr



- Die bislang gängige Vorgehensweise bei der Berechnung der kommunalen Abwassergebühren über den Frischwasserverbrauch wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 für rechtlich unzulässig erklärt.



- Für die Kommunen hat dies zur Konsequenz, dass statt einer einheitlichen Abwassergebühr und rückwirkend zum 01.01.2010
- eine Schmutzwassergebühr und
- eine Niederschlagswassergebühr erhoben werden muss, die sogenannte „Gesplittete Abwassergebühr“.



Auch bisher schon wurde der gesamte anfallende Aufwand bei der Abwasserbeseitigung zu 100 % durch die Gebühren gedeckt.

Verändern wird sich lediglich der **Verteilungsmaßstab**, was anhand eines Beispielles verdeutlicht werden soll:



BISHER

Gesamtkosten  
Abwasser  
z. B. 1.000.000 €

Gebühren-Maßstab  
Frischwasser  
z. B. 400.000 m<sup>3</sup>

= Abwasser  
Gebühr  
2,50 €/ m<sup>3</sup>

NEU

Gesamtkosten  
Abwasser  
z. B. 1.000.000 €

Kosten  
Schmutzwasser  
z. B. 650.000 €

Gebühren-Maßstab  
Frischwasser  
z. B. 400.000 m<sup>3</sup>

= Schmutzwasser  
Gebühr  
1,63 € / m<sup>3</sup>

Kosten  
Regenwasser  
z. B. 350.000 €

Gebühren-Maßstab  
versiegelte Fläche  
z. B. 500.000 m<sup>2</sup>

= Niederschlagswasser  
Gebühr  
0,70 € / m<sup>2</sup>



- Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin über den Frischwasserverbrauch berechnet werden.
- Für die **Niederschlagswassergebühr** bietet sich eine Berechnung über die versiegelten Flächen an.



- Es gibt zwei Verfahrensmethoden zur Erfassung der Versiegelungsflächen, die sich in anderen Bundesländern bereits bewährt haben:



- Luftbildverfahren  
= Vorabdigitalisierung der versiegelten Flächen aus möglichst hoch auflösenden Luftbildern
- Selbstauskunftsverfahren mittels Automatisiertem Liegenschaftskataster (ALK)  
= Verfahren ohne Vorabdigitalisierung auf der Grundlage der Liegenschaftskatasterdaten

→ Wir wählen das Luftbildverfahren



## Bildauflösung vorher



nach aktueller Befliegung



- Im Rahmen dieser neu durchzuführenden Befliegung werden Luftbilder erzeugt, die eine Auflösung von 6 cm Genauigkeit aufweisen.
- Durch digitale Aufbereitung der Bilder lassen sich neben den Dachflächen auch die sonstigen versiegelten Flächen sehr genau erheben.
- Die sonstigen Flächen werden in unterschiedliche Versiegelungsgrade eingeteilt (z.B. Stufen von 1 – 9 oder schwach, mittel, voll), eine Entscheidung hierüber ist noch nicht getroffen



- Mit Rasengittersteinen belegte Flächen erhalten z.B. den Faktor 0,2 d.h., diese Flächen würden zu 20 % der gebührenfähigen Veranlagung unterworfen.
- Betonsteinpflaster (Knochensteine) erhalten z.B. den Faktor 0,6 = 60%
- Asphaltierte Flächen wie auch Dachflächen werden zu 100 %, Faktor 1,0 berechnet.



- Ein Ablauf in Retentionsmulden, Sickerschächte oder Zisternen führt zu teilweisen Flächenreduzierungen.
- Im Rahmen unserer Gebührenbescheide werden die Luftbilder jedes Grundstücks mit geliefert.
- Dabei wird aufgezeigt, wie wir die Flächen bewerten wollen.
- Entspricht dies der Realität, wird so veranlagt.



- Durch den veränderten Verteilungsmaßstab werden die Grundstücksbesitzer gegenüber der früheren Veranlagung in unterschiedlichem Maß bei der Kostenverteilung berücksichtigt.
- Grundstücke im Außenbereich, deren Regenwasser direkt in einen Graben oder Fluss abgeleitet wird, werden lediglich zur Schmutzwassergebühr herangezogen.



- Grundstücke mit Ein- oder Zweifamilienwohngebäuden erhalten voraussichtlich eine ganz ähnliche Gebührenbelastung wie bisher.
- Hier wird die Mehrbelastung für den Anteil Niederschlagswassergebühr aufgefangen durch die Minderbelastung aus der reduzierten Schmutzwassergebühr.



- Grundstücke mit Mehrfamilienwohngebäuden oder Hochhäusern erhalten voraussichtlich eine geringe Gebührenentlastung.
- Die Mehrbelastung aus der Niederschlagswassergebühr wird auf mehrere Wohn-Einheiten verteilt, die größere Menge des Schmutzwassers wirkt sich Gebühren entlastend aus.



- Vor allem bei Grundstücken mit einer großflächigen Bebauung und/oder einer großflächigen Versiegelung wird die Gebührenbelastung stark steigen.
- Oft spielt die Minderbelastung durch die ermäßigte Schmutzwassergebühr nur eine untergeordnete Rolle.



- Die veränderte Berechnung der Abwassergebühren wird bereits in vielen Bundesländern angewandt.
- Alle Kommunen in Baden-Württemberg wurden nun gerichtlich verpflichtet, diese Veränderungen rückwirkend zum 01.01.2010 nach zu vollziehen.
- Auch für die Stadt Wangen trifft dies zu.



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit